

Geschäftsordnung der Mittelbauversammlung des Historischen Seminars der Universität Zürich, durch diese verabschiedet am 30.9.2009 und durch diese angepasst am 14.10.2015

1. Stimmberechtigung

In der Mittelbauversammlung des Historischen Seminars (im Folgenden MBV) versammeln sich die Angehörigen des akademischen Mittelbaus des Historischen Seminars, d.h. die Oberassistenten, Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie Doktorierenden und wissenschaftlichen Mitarbeitenden am Historischen Seminar, die über zugeordnete Drittmittelstellen finanziert werden.

2. Kompetenzen

Ziel der MBV ist die Vertretung der Standesinteressen des unter 1. Genannten Personenkreises. Sie tut dies, indem sie

1. durch Wahl drei VertreterInnen und drei StellvertreterInnen bestimmt, die ihre Interessen gegen aussen, insbesondere in der Seminarkonferenz des Historischen Seminars (im Folgenden SK) wahrnehmen. Die Wahl erfolgt in der letzten MBV des Frühjahrssemesters. Die Amtsperiode dauert ein Jahr, die Amtsübergabe erfolgt jeweils per 1.6. Im Fall des Rücktritts einer Vertreterin oder eines Vertreters wird zum nächst möglichen Zeitpunkt ein Ersatz gewählt, der bis zur nächsten ordentlichen Wahl amtiert.
2. durch Wahl VertreterInnen in Kommissionen und andere Gremien entsendet.
3. vor der SK über deren Tagesordnungspunkte berät und ihren VertreterInnen in der SK Mandate für eventuelle Abstimmungen erteilt.
4. über weitere zur Vertretung der Standesinteressen geeignete Massnahmen beschliesst.

3. Einberufung und Leitung

Eine ordentliche MBV wird mit mindestens einer Woche Vorlaufzeit unter Bekanntgabe der Traktanden durch die von der MBV bestimmten SK-VertreterInnen einberufen und geleitet. Sie findet in der Regel eine Woche vor einer ordentlichen SK statt. Die SK-VertreterInnen wechseln sich in der Sitzungsleitung ab.

Ausserordentliche MBV können bei Bedarf von den SK-VertreterInnen einberufen werden. Eine ausserordentliche MBV muss auch abgehalten werden, wenn dies mindestens 10 der unter 1. Definierten Personen von den SK-VertreterInnen verlangen. Die Einberufung hat so früh wie möglich zu geschehen.

Eine Änderung der Traktandenliste muss spätestens zu Beginn der Sitzung verlangt werden. Sie bedarf des einfachen Mehrs.

4. Mandatsbindung

Die SK-VertreterInnen sind an die Entscheidungen der MBV gebunden.

5. Protokoll/Vertraulichkeit

Es wird ein Beschlussprotokoll geführt. Dieses muss in der nächsten Sitzung (nötigenfalls mit Änderungen) zur Annahme vorbereitet werden. Der Inhalt des Protokolls ist institutsöffentlich. Darüber hinaus gehende Informationen, insbesondere persönliche Stellungnahmen und das Abstimmungsverhalten einzelner Mittelbauangehöriger betreffend, sind gegenüber Personen, die nicht zum unter 1. definierten Personenkreis gehören, als vertraulich zu behandeln.

Die Protokolle werden von den SK-VertreterInnen archiviert und sind allen Institutsangehörigen zugänglich.

Allfällige Akten gelten als vertraulich und sind unter Verschluss zu halten. Die unter 1. definierten Personen können bei den SK-VertreterInnen Einsicht verlangen. Wird das Begehren abgelehnt, so kann der/die Antragstellende an die MBV gelangen. Diese beschliesst mit einfacher Mehrheit.

6. Abstimmungen

Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, sofern nicht mindestens ein Drittel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.

7. Wahlen

Wahlen sind grundsätzlich geheim. Wahlen können offen erfolgen, falls die Zahl der Kandidierenden die Zahl der zu besetzenden Ämter nicht übersteigt. Abwesende sind wählbar, sofern sie vorher gegenüber einem/r der SK-VertreterInnen ihre Bereitschaft zur Übernahme des jeweiligen Amtes erklärt haben.

8. Inkrafttreten/Revision

Diese Geschäftsordnung tritt mit Annahme durch die MBV in Kraft und gilt bis zur ersten MBV des HS 2010. An dieser muss sie mit einfacher Mehrheit bestätigt bzw. revidiert werden. Spätere Revisionen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Anwesenden.